

**Hinweise**  
**zur Anweisung über die Anwendung von Normen**  
**in den Heimen der Jugendhilfe vom 27. August 1974**  
**vom 8. November 1974**

Die Veränderung und Erhöhung der finanziellen Normen für die Heime der Jugendhilfe entspricht der Aufgabe, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen aller Bürger unserer Republik ständig zu verbessern. Die materielle Versorgung der Kinder und Jugendlichen muß in die politisch-pädagogische Aufgabenstellung der Heime eingeordnet und verantwortungsbewußt gelöst werden. Es ist ein pädagogisches Erfordernis, die Kinder und Jugendlichen in die Gestaltung und Lösung materieller Fragen aktiv einzubeziehen, sie so zu einer positiven Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit zu führen und gleichzeitig kulturvolle Lebensgewohnheiten zu vermitteln.

Die durch neue und verbesserte Normative gegebenen materiellen Möglichkeiten entsprechen diesem Anliegen und gestatten es, die gestellten Aufgaben auf einer soliden und ausreichenden Basis zu lösen.

Die finanziellen Fonds sind auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu planen, zweckentsprechend in vollem Umfang auszuschöpfen und sinnvoll einzusetzen.

Für die Planung und Verwendung der Mittel sind folgende Hinweise zu beachten:

**1. Normen für Verpflegung**

- Die Ernährung ist von grundlegender Bedeutung für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Es muß deshalb für eine vollwertige Kost Sorge getragen werden, die alle Anforderungen an eine gesunde, nach modernen Erkenntnissen gestaltete Ernährung erfüllt und dem Alter der Kinder entspricht.
- Die vorhandenen Mittel sind in diesem Sinne voll zur Verbesserung der Qualität der Ernährung zu verwenden.
- Die tägliche Trinkmilch ist nicht mehr als gesonderte Norm ausgewiesen. Die dafür benötigten Mittel sind in der Verpflegungsnorm enthalten.

**2. Normen für Bekleidung**

- Zweckmäßige, geschmackvolle und ausreichende Kleidung hat positiven Einfluß auf das Selbstwörterleben der Kinder und Jugendlichen und ist Ausdruck einer kulturvollen Lebensweise des Heimkollektivs.

- Die Kinder und Jugendlichen sollen in die Auswahl ihrer Kleidung einbezogen werden. Entsprechend ihrem Alter sind sie zur Pflege, selbständigen Verwaltung und Instandhaltung der Bekleidung zu befähigen. Im Wohnbereich der Gruppen muß für die Kleidung ausreichend Schrankraum zur Verfügung stehen. Außerdem müssen entsprechende Voraussetzungen für die Pflege der Kleidung vorhanden sein.
- Die Mittel für Bekleidung sind in vollem Umfang und ausschließlich für die persönliche Kleidung der Kinder und Jugendlichen zu verwenden. Alle Kleidungsstücke sind Eigentum der Kinder und Jugendlichen; das bezieht sich auch auf die Unterwäsche.
- Der Bedarf an Berufs- und Arbeitsschutzkleidung für Jugendliche wird nicht aus der Norm für Bekleidung bestritten. Die dafür erforderlichen Mittel sind (sofern die Betriebe die Berufs- und Arbeitsschutzkleidung nicht zur Verfügung stellen) im Haushalt der Heime gesondert zu planen.  
Ebenfalls gesondert geplant werden die Mittel für Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche.
- Die Planung der Mittel für Bekleidung erfolgt pro Kind und Jugendlichen.  
Die volle jährliche Plansumme steht auch den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, die mit Ablauf des Schuljahres entlassen oder in ein anderes Heim verlegt werden.  
Für Kinder und Jugendliche, die zu Beginn des Schuljahres neu in das Heim eingewiesen werden, kann entsprechend den Erfordernissen bis zu 50 % der Normen für Bekleidung geplant werden.
- Die einmalige Ausstattung zur Jugendweihe ist für den Kauf entsprechender festlicher Kleidung für die Mädchen und Jungen bestimmt.

### 3. Normen für Geschenke

- Die vorhandenen Mittel sind für Geschenke zu besonderen Fest- und Feiertagen (Geburtstag, Kindertag, Weihnachten usw.) vorgesehen. Aus diesem Fonds können auch Prämierungen für besonders gute Leistungen der Kinder und Jugendlichen vorgenommen werden.
- Individuelle Wünsche und Neigungen der Kinder und Jugendlichen sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das gilt auch für Geschenke anlässlich der Jugendweihe.

#### **4. Normen für Taschengeld**

- Das Taschengeld der Kinder und Jugendlichen dient dem pädagogischen Anliegen, den Umgang mit Geld und seine Verwendung zu erlernen. Es soll kleinere persönliche Bedürfnisse befriedigen und ist nicht zum Kauf von Verpflegung auf Wanderungen, für Schulmaterial u. ä. bestimmt.
- Die Mittel sind entsprechend der Klassenstufe für Schüler der EOS, POS und der Hilfsschule zu planen.
- Die Arbeitshinweise zur Verwaltung der Eigenmittel vom 1. 6. 1971 (V.u.M. des MfV Nr. 17/71) sind zu beachten.

#### **5. Normen für Spielzeug und Beschäftigungsmaterial**

- Die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit altersgemäßem und ausreichendem pädagogisch wertvollem Spielzeug und Material, die der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen, ist als eine Aufgabe zu betrachten, die die geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördert, das schulische Lernen unterstützt und der Bedeutung des schöpferischen Spiels für die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit entspricht.

Nach diesen Gesichtspunkten sind Spiel- und Beschäftigungsmaterialien von den Pädagogen auszuwählen.

#### **6. Normen für Feriengestaltung**

- Die vorhandenen Mittel sollen die Gestaltung der verschiedenen Ferienformen unterstützen. (Heimaustausche, Ferienlager, FDGB-Reisen für Jugendliche u. ä.).
- Die Reisekosten für die Ferienaufenthalte sind in der Norm enthalten.

#### **7. Normen für Körperpflege**

- Den hygienischen Belangen der Körperpflege ist besondere Beachtung zu schenken. Alle Kinder und Jugendlichen sind vollständig mit Toilettenartikeln auszustatten.
- Den Kindern und Jugendlichen sollen damit feste Gewohnheiten der Körperpflege anezogen werden.
- Diese Norm findet ausschließlich Verwendung für Belange der Körperpflege und Kosmetik und enthält auch die Aufwendungen für den Frisör.
- Waschmittel für die Pflege der Bekleidung sind in der Norm nicht enthalten, sie werden wie bisher gesondert geplant.
- Diese finanziellen Mittel sind im Sachkonto 3172 zu planen.

## **8. Normen für kulturelle Betreuung**

- Die Vermittlung von Erlebnissen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur sowie des Sportes und das Kennenlernen von Naturschönheiten sollten stärker als bisher Berücksichtigung in der Arbeit der Heime finden. Entsprechend diesem Anliegen werden die Mittel den Heimen zur Verfügung gestellt und sollen - je nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen - sinnvolle Verwendung finden.
- Diese finanziellen Mittel sind im Sachkonto 3550 zu planen.
- Die entstehenden Fahrtkosten zu kulturellen und anderen Veranstaltungen sind nicht in der Norm enthalten und werden nach den örtlichen Bedingungen (Benutzung der Nahverkehrsmittel) im Haushalt des Heimes gesondert geplant.

## **9. Normen für Schulmaterial**

- Zur schulischen Förderung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gehört die Bereitstellung des entsprechenden Arbeitsmaterials. Die vorhandenen Mittel gestatten es, die Kinder und Jugendlichen damit ausreichend zu versehen und sie gleichzeitig zum pfleglichen Umgang mit ihrem Arbeitsmaterial zu erziehen.
- Die Norm ist entsprechend der Klassenstufe der Schüler der EOS, POS und Hilfsschule zu planen. Sie enthält alle Schulmaterialien ohne Schulbücher.
- In den Klassen 1, 4 und 7 ist in der vorgesehenen Norm jeweils die Anschaffung einer Schultasche enthalten.
- Für Jugendliche im Lehr- und Ausbildungsverhältnis (einschließlich Jugendwerkhöfe) sind ebenfalls Mittel für Schulmaterial entsprechend den Anforderungen der Berufsausbildung (Berufsschule, Fachschule) zu planen.
- Diese finanziellen Mittel sind im Sachkonto 3172 zu planen.

## **10. Besondere Normen für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche**

- Die besonderen Normen für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche sind im Haushalt der Heime zu planen.
- Die vorgesehenen Mittel für bereits entlassene Jugendliche, die sich in den Ausbildungseinrichtungen befinden, werden den Jugendlichen durch die Heime zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 8. November 1974

### **Ministerium für Volksbildung**

Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen

Prof. Dr. habil. M a n n s c h a t z

Abteilung Planung und Haushalt

Oberstudienrat E c k e r t